

Alexander Ganepola

Internationale Streitbeilegung
im Südchinesischen Meer –
Eine völkerrechtliche Analyse
der Territorialstreitigkeiten
im Kontext des
Schiedsspruchs
"The Philippines v. China"

Heft 18

November 2019

**Internationale Streitbeilegung im
Südchinesischen Meer – Eine völkerrechtliche
Analyse der Territorialstreitigkeiten im Kontext des
Schiedsspruchs „The Philippines v. China“**

Von

Alexander Ganepola

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Alexander Martelius Ganepola, M.Sc. ist Absolvent des Studiengangs International Area Studies an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Student des postgraduellen Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht / Business Law and Economic Law“ am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Christian Tietje (Hrsg), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 18

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-017-7 (print)

ISBN 978-3-96670-018-4 (elektr.)



Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Die Bedeutung des Südchinesischen Meeres	6
I. Die See- und Handelswege.....	6
II. Reichtum fossiler und lebender Ressourcen	8
C. Die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer.....	9
I. Auseinandersetzung um territoriale Souveränität: Kennzahlen und Historie umstrittener Gebiete.....	9
II. Festigung territorialer Souveränität: Die Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen	11
III. Potenzierung regionaler Spannungen: Die historischen Ansprüche Chinas ..	13
D. Die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer im Kontext des Völkerrechts	14
I. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen: Terminologie und Anspruchsgrundlagen	14
II. Territoriale Souveränität im Sinne des Völkerrechts	16
E. Maßnahmen und Entscheidungen der friedlichen Streitbeilegung: Der Schiedsspruch „The Philippines v. China“	18
I. Grundlagen des Völkerrechts und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.....	18
II. Verfahrensinitiierung und Gegenstand.....	19
III. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	21
IV. Die Entscheidung des Schiedsgerichts	23
1. Chinas historischen Ansprüche im Rahmen der „Neun-Striche-Linie“ ..	23
2. Der Völkerrechtsstatus maritimer Merkmale	24
3. Chinas Aktivitäten im Südchinesischen Meer	25
V. Nachwirkung und Durchsetzung des Schiedsspruchs	26
1. Die Reaktion Chinas.....	26
2. Die Strategie und Zielsetzung Chinas	27
3. Mechanismen zur Völkerrechtsdurchsetzung.....	28
F. Fazit	32

A. Einleitung

Der Territorialkonflikt im Südchinesischen Meer gilt derzeit als einer der komplexesten und volatilsten geopolitischen Brennpunkte weltweit.¹ Insgesamt sieben Länder, darunter Brunei, die Volksrepublik China, Indonesien, Malaysia, Philippinen, die Republik China (Taiwan) und Vietnam, erheben sich überschneidende maritime und territoriale Ansprüche an den Inseln und Inselgruppen des Südchinesischen Meeres.² Neben den üppigen Vorkommen fossiler und lebender Ressourcen begründet sich die Bedeutung des Südchinesischen Meeres in dessen handelspolitischer Relevanz und geostrategischen Lage. Die rund 3,5 Millionen Quadratkilometer große Fläche des pazifischen Randmeeres ist durchzogen von zentralen Transit- und Schifffahrtsrouten, die nicht nur für die Entwicklung und Prosperität der Region elementar sind, sondern für den weltweiten Waren- und Güterverkehr insgesamt.³

Am 12. Juli 2016 machte die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen im Kontext der Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer weltweit Schlagzeilen, als der Ständige Schiedshof in Den Haag die mit Spannung antizipierte Entscheidung des Streitbeilegungsverfahrens zwischen den Philippinen und China verkündete.⁴

Das von den Philippinen initiierte Streitbeilegungsverfahren galt vielen als Wendepunkt im größten Territorialkonflikt Asiens.⁵ Während das Schiedsgericht in seiner Entscheidung größtenteils den eingereichten Vorlagen der Philippinen entspricht, erfahren unter anderem die extensiven historischen Ansprüche Chinas eine Zäsur.⁶

Die Volksrepublik erhebt im Rahmen der historischen „Neun-Striche-Linie“ Anspruch auf bis zu 90 % des Südchinesischen Meeres und strapaziert damit nicht nur die diplomatischen Beziehungen zu den Philippinen.⁷ Trotz seiner Verbindlichkeit wird der Schiedsspruch von China weder anerkannt noch umgesetzt.⁸

¹ *Herscovitch*, A Balanced Threat Assessment of China's South China Sea Policy, vom 28. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://object.cato.org/sites/cato.org/files/pubs/pdf/pa820.pdf>> (besucht am 26. April 2019), 2.

² *Kreuzer*, Konflikttherd Südchinesisches Meer, vom Februar 2014, erhältlich im Internet: <https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_downloads/report0214.pdf> (besucht am 03. Mai 2019), 1.

³ *Paul*, Arktis und Südchinesisches Meer: Ressourcen, Seewege und Ordnungskonflikte, vom 15. Dezember 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.bpb.de/apuz/261378/arktis-und-suedchinesisches-meer-ressourcen-seewege-und-ordnungskonflikte?p=all>> (besucht am 18. April 2019).

⁴ *Kellogg*, The South China Sea Ruling: China's International Law Dilemma, vom 14. Juli 2016, erhältlich im Internet: <<https://thediplomat.com/2016/07/the-south-china-sea-ruling-chinas-international-law-dilemma/>> (besucht am 02. Juni 2019).

⁵ *Jennings*, Beijing's South China Sea Buildup, vom August 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/topic/Beijings-South-China-Sea-Buildup-2082106>> (besucht am 17. Mai 2019).

⁶ *Kellogg*, The South China Sea Ruling: China's International Law Dilemma.

⁷ *Stanzel*, Danger on the High Seas: The East Asian Security Challenge, vom Februar 2016, erhältlich im Internet: <http://www.ispsw.com/wp-content/uploads/2016/02/403_Stanzel.pdf> (besucht am 14. Mai 2019), 2 f.

⁸ *Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China*, Statement on the Award of 12 July 2016 of the Arbitral Tribunal in the South China Sea Arbitration Established at the Request of the Republic of the Philippines, vom 12. Juli 2016, erhältlich im Internet: <<http://hr.china-embassy.org/eng/zt/qwerty/t1380218.htm>> (besucht am 23. April 2019).

Vor diesem Hintergrund setzt sich diese Arbeit das Ziel, die Territorialstreitigkeiten im Lichte des Völkerrechts und der friedlichen Streitbeilegung darzulegen, um letztlich die Umstände der Nichtbefolgung ergründen sowie mögliche Mechanismen zur Durchsetzung des Schiedsspruchs hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit überprüfen zu können. Hierfür schaffen die Kapitel B und C das verständnistheoretische Grundgerüst, welches sich der Bedeutung des Südchinesischen Meeres und der Gestalt der Territorialstreitigkeiten annimmt. Kapitel D ordnet daraufhin die Territorialstreitigkeiten völkerrechtlich ein, während sich Kapitel E den Grundlagen und Hintergründen des Streitbeilegungsverfahrens sowie den Implikationen und der Durchsetzung des Schiedsspruchs, „The Philippines v. China“ widmet. Im Hinblick auf die definierte Zielsetzung, konzentriert sich der vorliegende Beitrag schwerpunktmäßig auf relevante Aspekte des Völkerrechts bzw. der internationalen Streitbeilegung. Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer wird dabei auf ein zweckdienliches Maß reduziert.

B. Die Bedeutung des Südchinesischen Meeres

I. Die See- und Handelswege

Bereits seit der Antike nutzten die Küstenstaaten die geografischen und meteorologischen Gegebenheiten im Südchinesischen Meer zur kontinuierlichen Entwicklung des seegebundenen zwischenstaatlichen Handels.⁹ Zu einer Zeit, in der ein Großteil der Landmassen vom Dschungel bedeckt und die ländlichen Handelswege kaum passierbar waren, ermöglichten die für die Segelschiffahrt dienlichen Windströme auf dem Meer den Austausch von Waren über den Seeweg. Seither bilden die Gewässer die Lebensader der Region und befördern ihre wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung.¹⁰

Das Südchinesische Meer beherbergt die maritimen Hinterhöfe globaler Handels-Schwergewichte wie China, Südkorea und Japan. Einer Berechnung der „Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung“ zufolge, passierten im Jahr 2016 Waren im Wert von rund 3,4 Billionen US-Dollar die Gewässer. Dies entsprach einem Anteil von rund 21 Prozent des weltweit verschifften Warenwerts.¹¹

Die wirtschaftliche Bedeutung der Seewege ist dabei sowohl für die Region als auch global betrachtet erheblich. Mit knapp 40 Prozent beruhte im Jahr 2016 der größte Anteil am gesamten maritimen Warenverkehr im Südchinesischen Meer auf der Handelsaktivität Chinas, gefolgt von Indien und Brasilien mit 30,6 und 23,4 Prozent. Der akkumulierte Beitrag europäischer Staaten am erzielten Warenverkehrsvolumen im

⁹ Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, vom Mai 2016, erhältlich im Internet: <https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S09_pau.pdf> (besucht am 24. April 2019), 7.

¹⁰ *Ibid.*

¹¹ Center for Strategic and International Studies, How much trade transits the South China Sea, vom 2. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://chinapower.csis.org/much-trade-transits-south-china-sea/>> (besucht am 25. April 2019).

Südchinesisches Meer betrug im Jahr 2016 36,6 Prozent, was einem Handelswert von circa 493 Milliarden US-Dollar entsprach.¹²

Der meist-frequentierte Zugang zum Südchinesischen Meer führt durch die Malakka-Meerenge. Aufgrund der Wegstrecken- und Zeitersparnis bildet der Seeweg die ökonomisch sinnvollste Option für den Transit zwischen dem Indischen und Pazifischen Ozean.¹³

Abbildung 1: Die maritimen Zugänge zum Südchinesischen Meer



Quelle: U.S. Energy Information Administration, Today in Energy, vom 11. August 2017.

Alternative Seerouten, die im Falle einer Blockade der Malakka-Meerenge in Betracht kämen, führen durch die Sunda- oder Lombok-Meerenge. Die Sunda-Meerenge bietet zwar eine Wegstreckensparnis, ist jedoch im Vergleich zur Lombok-Meerenge angesichts ihrer unzureichenden Tiefe nicht für die Durchfahrt von Frachtschiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100.000 Tonnen geeignet.¹⁴

Abbildung 1 veranschaulicht den Verlauf sowie die geografische Verortung der wichtigen maritimen Zugangsrouten zum Südchinesischen Meer (zur Einordnung der gesamten geografischen Dimension des Südchinesischen Meeres s. *Abbildung 2*).

¹² *Ibid.*

¹³ Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, 7.

¹⁴ Center for Strategic and International Studies, How much trade transits the South China Sea, vom 2. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://chinapower.csis.org/much-trade-transits-south-china-sea/>> (besucht am 25. April 2019).

II. Reichtum fossiler und lebender Ressourcen

Neben den Seerouten begründen vor allem die Ressourcenvorkommnisse die Bedeutsamkeit des Südchinesischen Meeres. In den Gewässern finden sich reiche Vorkommen fossiler Rohstoffe wie Öl und Gas sowie üppige und vielfältige Fischgründe. Eine exakte Bezifferung der Vorkommen erweist sich jedoch aufgrund einer mangelnden Erschließung und der anhaltenden Territorialstreitigkeiten als schwierig.¹⁵

Laut einer Schätzung der „United States Energy Information Administration“ aus dem Jahr 2013 enthält der Meeresboden im Südchinesischen Meer zwischen fünf und 22 Milliarden Barrel Öl sowie zwischen 70 und 290 Billionen Kubikfuß Erdgas.¹⁶

Dementgegen rechnet der chinesische Staatskonzern „China National Offshore Oil Corporation“ mit submarinen Vorkommen in Höhe von bis zu 125 Milliarden Barrel Öl und 500 Billionen Kubikfuß Erdgas.¹⁷

Obgleich Uneinigkeit bezüglich der exakten Ausmaße besteht, ist die ökonomische Rentabilität der Energielagerstätten unumstritten. Den reichhaltigen Fischbeständen kommt hingegen eine substanziellere Bedeutung zu. Der Fischfang bildet das volkswirtschaftliche Rückgrat der Küstenstaaten und bietet darüber hinaus den Bevölkerungen seit je her eine verlässliche Nahrungs- und Lebensgrundlage.¹⁸ Im Jahr 2009 standen in den küstennahen Städten der Philippinen beispielsweise bis zu 60 % der Haushalte in substanzieller Abhängigkeit zur fischereibasierten Erwerbstätigkeit.¹⁹

Der allgemeine Bevölkerungszuwachs in den Küstenregionen gepaart mit einer weltweit gestiegenen Nachfrage nach Fischereiprodukten führte jedoch zu einer kontinuierlichen Überbeanspruchung der Fischbestände im Südchinesischen Meer.²⁰ Seit dem Jahr 1970 haben sich die Fischfangquoten stetig nach oben entwickelt. Die regionalen Fischgründe wurden um rund 40 % dezimiert, während über 80 % der großen Raubfischarten im Zuge der Überfischung verschwanden.²¹ Um ihre Fangziele einzuhalten, entfernen sich die Fischerboote immer weiter von der heimischen Küste und führen mitunter gewaltsame Konkurrenzkämpfe um die verbliebenen Fischgründe. Die knapper werdenden Fischressourcen tragen damit zu einer Verschärfung der Konfliktlage im Südchinesischen Meer bei.²²

¹⁵ U.S. Energy Information Agency, South China Sea, vom 7. Februar 2013, erhältlich im Internet: <<https://www.eia.gov/beta/international/regions-topics.php?RegionTopicID=SCS>> (besucht am 28. April 2019).

¹⁶ *Ibid.*

¹⁷ *Ibid.*

¹⁸ Teh et al., What is at stake? Status and threats to South China Sea marine fisheries, vom 23. September 2016, erhältlich im Internet: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5226903/pdf/13280_2016_Article_819.pdf> (besucht am 27. April 2019), 57.

¹⁹ *Ibid.*

²⁰ *Ibid.*

²¹ Green, The Third Option for the South China Sea, 64.

²² *Ibid.*

C. Die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer

I. Auseinandersetzung um territoriale Souveränität: Kennzahlen und Historie umstrittener Gebiete

Die Bedeutsamkeit der Ressourcen und Seewege bricht sich Bahn in der Auseinandersetzung um territoriale Souveränität an maritimen Merkmalen des Südchinesischen Meeres, wie Riffen und Inseln. Dieses Kapitel widmet sich der Gestalt und den Hintergründen der Streitigkeiten, während sich Kapitel D.II. der rechtlichen Einordnung der territorialen Souveränität i. S. des Völkerrechts annimmt.

Im Fokus der in der Vergangenheit teils militärisch geführten Auseinandersetzungen stehen das Scarborough-Riff, die Paracel-Inselgruppe sowie die Spratly-Inselgruppe (s. *Abbildung 2*).²³

Das Scarborough-Riff befindet sich etwa 230 Kilometer von der philippinischen Insel Luzon sowie circa 870 Kilometer von der chinesischen Küste entfernt und wird von beiden Anrainerstaaten gleichermaßen für sich beansprucht.²⁴ Die Relevanz des Riffs im Kontext des Streitbeilegungsverfahrens zwischen den Philippinen und China wird in Kapitel E.II. aufgegriffen.

Westlich des Scarborough-Riffes, in rund 400 Kilometer Entfernung zu Vietnam und circa 350 Kilometer südöstlich der chinesischen Hainan-Insel, liegt der Paracel-Archipel. Keine der rund 130 trinkwasserarmen Inseln übersteigt eine Fläche von 2,5 Quadratkilometern und bietet lediglich Schildkröten und Seevögeln lebensfreundliche Bedingungen.²⁵ Im Laufe der Geschichte änderte sich die territoriale Zugehörigkeit der Inseln mehrfach. Im Jahr 1932 annektierte Französisch-Indochina die Inselgruppe, bevor weitere sieben Jahre später ein Teil des Archipels im Rahmen des Zweiten Weltkrieges von japanischen Truppen besetzt wurde. Im Jahr 1947 etablierte China seinerseits eine militärische Präsenz auf einer der Inseln, während Vietnam die Nachfolge Französisch-Indochinas antrat und die Hoheitsansprüche am gesamten Insel-Areal übernahm.²⁶

Zu Beginn des Jahres 1974 führte die Entdeckung von Ölvorkommen unter dem Archipel zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen China und Vietnam, welche die Volksrepublik letztlich für sich entscheiden konnte. Seither stehen die Paracel-Inseln unter der Kontrolle Chinas.²⁷

Eine ähnlich bewegte Historie lässt sich für den Spratly-Archipel skizzieren. Die Inselgruppe befindet sich nördlich von Malaysia und mittig zwischen den Philippinen und Vietnam. Die zahlreichen kleineren Inseln, Riffe und Meeresuntiefen des Spratly-

²³ Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, 8.

²⁴ Arase, Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Süchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft, vom 21. April 2017, erhältlich im Internet: <https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_48642_1.pdf/ddffb924-c68c-e0b8-89ee-7939516defa0?version=1.0&t=1539649251054> (besucht am 30. April 2019), 73.

²⁵ *Encyclopaedia Britannica*, Paracel Islands, vom 22. Juli 2013, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/place/Paracel-Islands>> (besucht am 27. April 2019).

²⁶ *Ibid.*

²⁷ *Ibid.*

Archipels sind auf einer Fläche von rund 409 000 Quadratkilometern verteilt.²⁸ Nach dem Verständnis Vietnams waren die Spratly-Inseln analog zu den Paracel-Inseln spätestens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts offiziell in die damaligen Herrschaftsstrukturen integriert worden.²⁹

China fußt seine Ansprüche am Spratly-Archipel hingegen auf historische Aktivitäten und Überlieferungen, die angeblich bis in das 2. Jahrhundert v. Chr. zurückreichen.³⁰ Formal dokumentiert und artikuliert wurden Chinas Ansprüche am Archipel hingegen erst Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen des Vertrages zur Delimitierung der Seegrenzen zwischen China und dem französischen Protektorat Vietnam.³¹

Japan besitzt seinerseits historische Ansprüche, die auf einer militärischen Besetzung der Spratly-Inseln im Jahr 1917 beruhen. Im Zuge des Zweiten Weltkrieges besetzte Japan die Inselgruppe erneut, sah allerdings nach Kriegsende im Vertrag von San Francisco davon ab Hoheitsrechte einzufordern. Im Vertragswerk ungeklärt blieb jedoch, wem die Rechte an Stelle Japans zufallen.³²

Diesen Umstand machte sich der philippinische Entdecker und Unternehmer Tomas Cloma zunutze und erklärte einen Großteil des Archipels im Jahr 1956 zum staatenlosen Niemandsland (*terra nullius*). Mit Verweis auf die im Vertrag von San Francisco fehlende Nachfolgeregelung für die Rechte Japans erhob die philippinische Regierung in den 1970er Jahren eigene Ansprüche und vereinnahmte die von Tomas Cloma „entdeckten“ Gebiete. Taiwan, Vietnam, Malaysia und China folgten dem philippinischen Beispiel und besetzten ihrerseits einzelne Inseln und Riffe des Archipels.³³

Bis dato kollidieren im Spratly-Archipel die Ansprüche von sechs Anrainerstaaten des Südchinesischen Meers. Malaysia, Brunei und die Philippinen beanspruchen jeweils Teile der Inselgruppe auf Grundlage völkerrechtsbasierter Ansprüche, während Vietnam, Taiwan und China jeweils in erster Linie historische Rechte geltend machen und um das gesamte Archipel konkurrieren.³⁴

²⁸ *Pletcher*, Spratly Islands, vom 27. Oktober 2015, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/place/Spratly-Islands>> (besucht am 26. April 2019).

²⁹ *Kreuzer*, Konfliktherd Südchinesisches Meer, 8 f.

³⁰ *Gonzales*, The Spratly Islands Dispute: International Law, Conflicting Claims, and Alternative Frameworks For Dispute Resolution, vom Mai 2014, erhältlich im Internet: <<https://digitalscholarship.unlv.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1094&context=award>> (besucht am 02. Mai 2019), 23.

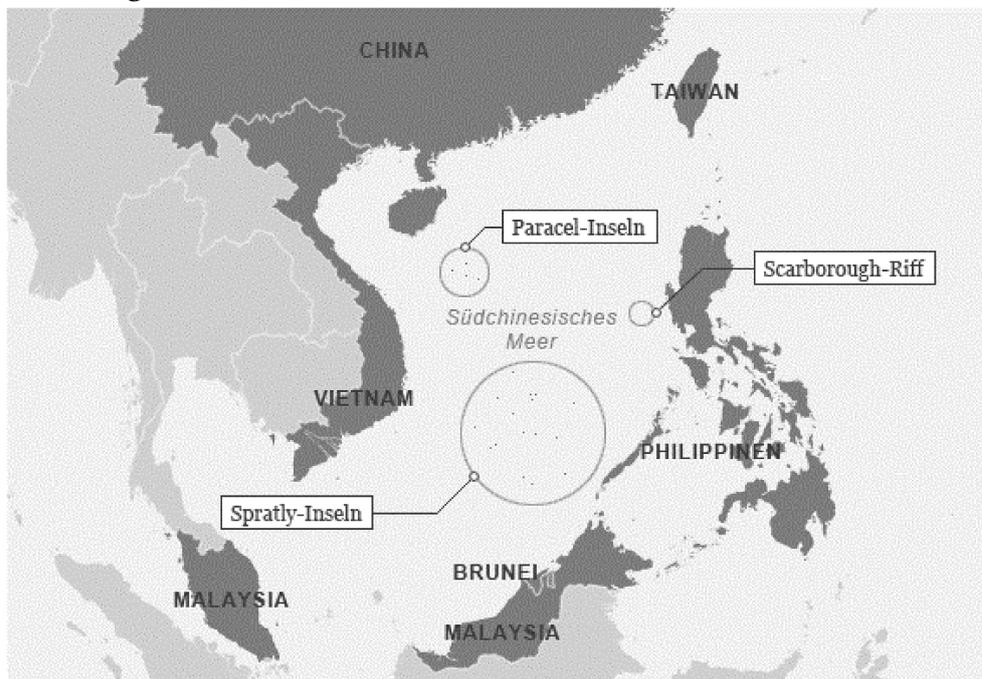
³¹ *Ibid.*, 24.

³² *Kreuzer*, Konfliktherd Südchinesisches Meer, 8.

³³ *Ibid.*, 8 f.

³⁴ *Gonzales*, The Spratly Islands Dispute: International Law, Conflicting Claims, and Alternative Frameworks For Dispute Resolution, 23.

Abbildung 2: Die umstrittenen Gebiete des Südchinesischen Meeres



Quelle: Deutsche Welle, Schiedsgericht weist Chinas Ansprüche im Südchinesischen Meer ab, vom 12. Juli 2016.

II. Festigung territorialer Souveränität: Die Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen

Mit Ausnahme Bruneis versuchen alle Anrainerstaaten ihre Ansprüche an den umkämpften Gebieten durch die Bebauung einzelner Erhebungen im Südchinesischen Meer zu forcieren.³⁵ Größtenteils handelt es sich dabei um teilweise überflutete Inseln und Riffe, die ohne künstliche Befestigung für den Menschen nicht bewohnbar wären. Dem bautechnischen Vorgang sind in der Regel Maßnahmen zur Landgewinnung, wie der Aufschüttung von Sand und Gestein inbegriffen.³⁶

Geografisch betrachtet liegt dabei der Spratly-Archipel im Fokus der Bebauungsaktivitäten. Hier finden sich neben zahlreichen kleineren nationalen Außenposten auch umfänglichere zivile und militärische Anlagen der Anrainerstaaten. Dazu zählen beispielsweise das malaysische Flugfeld auf dem Swallow-Riff, das philippinische auf der Thitu-Insel und das taiwanesisches auf der Insel Itu Aba (s. *Abbildung 3*).³⁷

Betrachtet man die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Landgewinnung, verblasen die Aktivitäten der übrigen Anrainerstaaten hinter den chinesischen Ambitionen.³⁸ Durch die Aufschüttung von Sand im Spratly-Archipel, erschuf die Volksrepublik rund 3200 Acre (13 Quadratkilometer) Land zwischen den Jahren 2013 und 2015. Die Landgewinnung innerhalb dieser zwei Jahre entspricht damit knapp dem

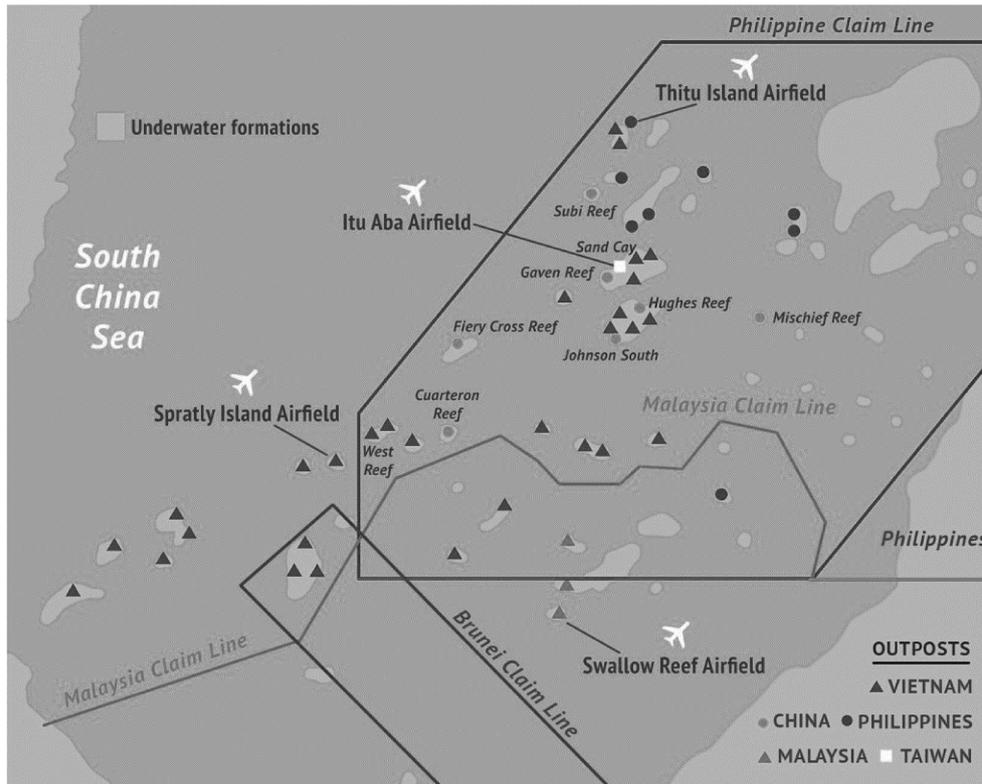
³⁵ Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, 8.

³⁶ *Ibid.*, 5.

³⁷ Hauensteinl Hegi, China und die Spratly Inseln – Ein Überblick, vom 18. Januar 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.swissint.ch/?p=662>> (besucht am 04. Mai 2019).

³⁸ Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, 13.

Abbildung 3: Außenposten und Einrichtungen im Spratly-Archipel



Quelle: Hauenstein/Hegi, China und die Spratly Inseln – Ein Überblick, vom 18. Januar 2016.

siebzehnfachen der akkumulierten Gesamtmenge der übrigen Küstenstaaten in den vergangenen 40 Jahren.³⁹

Am deutlichsten ist der Landflächenzuwachs am Subi-, Mischief- und Fiery Cross-Riff erkennbar. Den chinesischen Bebauungsmaßnahmen ist dabei jeweils eine drei Kilometer lange Landepiste inbegriffen. Im Vergleich zu den anderen Flugfeldern zeichnen sich diese durch eine erhöhte militärische Kapazität aus.⁴⁰

Viele der Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen vollziehen sich innerhalb proklamierter Anspruchszonen anderer Küstenstaaten. Dies betrifft insbesondere die von China künstlich erweiterten Riffe, Mischief, Subi und Fiery Cross, die sich in der „ausschließlichen Wirtschaftszone“ der Philippinen befinden.⁴¹

Der in *Abbildung 3* illustrierte Verlauf proklamierter Ansprüche der Philippinen, Malaysias und Bruneis wird, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, von den historisch begründeten Ansprüchen Chinas und Vietnams überlagert. Während Kapitel D sich der Definition und Erklärung des völkerrechtlichen Begriffs der ausschließlichen Wirtschaftszone im Kontext der Territorialstreitigkeiten widmet, ergründet das folgende Kapitel die historische Anspruchsgrundlage Chinas.

³⁹ *Herscovitch*, A Balanced Threat Assessment of China's South China Sea Policy, vom 28. August 2017, 3.

⁴⁰ *Paul*, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, 14.

⁴¹ *Ibid.*, 13.

III. Potenzierung regionaler Spannungen: Die historischen Ansprüche Chinas

Rekapituliert man die bisher beschriebenen Eckpunkte der Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer, lässt sich sowohl hinsichtlich der Aneignung als auch Festigung territorialer Souveränität – v. a. in jüngerer Zeit – China als Hauptakteur identifizieren. Die chinesischen Maßnahmen und Aktivitäten bilden zwar nicht die alleinige Ursache der Territorialstreitigkeiten, verstärken jedoch ihre Konflikträchtigkeit maßgeblich.

Die Volksrepublik begründet seine Aktivitäten historisch und ordnet im Rahmen der sogenannten „Neun-Striche-Linie“ rund 80 bis 90 % der Fläche des Südchinesischen Meeres dem nationalen Territorium zu. Die Ansprüche der übrigen Anrainerstaaten werden infolgedessen durch die chinesischen Souveränitätsforderungen beschnitten.⁴²

Die Neun-Striche-Linie ist ein Manifest chinesischer Geschichte, die der eigenen Auffassung zufolge den damaligen Herrschaftszustand im Südchinesischen Meer akkurat widerspiegelt. Zur Begründung verweist die Volksrepublik zudem auf historische Überlieferungen und Belege. Angeblich reicht die chinesische Souveränität an den Gewässern zurück bis in die Han-Dynastie des 2. Jahrhunderts v. Chr.⁴³ Laut der Volksrepublik beweisen archäologische Funde zudem eine erste Entdeckung und Besiedelung des Meeres im 2. Jahrhundert n. Chr. Darüber hinaus beruft sich China auf eine erste Kartografie der Gewässer im 3. Jahrhundert n. Chr.⁴⁴ Auf Grundlage der Überlieferungen negiert China konkurrierende Ansprüche, die auf späteren Ereignissen beruhen, wie der französischen Kolonialherrschaft im heutigen Vietnam oder anderweitigen Vereinnahmungen von Inseln durch die Anrainerstaaten.⁴⁵

Im Jahr 1947 erhob China auf Basis seines historischen Anspruchs erstmalig Forderungen, die das damalige Verständnis anspruchsbefahreter territorialer Gewässer bei weitem überstiegen.⁴⁶ Auf dasselbe Jahr lässt sich ebenfalls die erste kartografische Abbildung der historischen Ansprüche datieren. Yang Huai ren fertigte in seiner Funktion als Geograf der damaligen Regierung eine Landkarte, in der er die chinesischen Gebietsforderungen anhand von elf Linien grob verzeichnete.⁴⁷

In Anlehnung an Yangs Arbeit übermittelte China im Jahr 2009 seine historischen Ansprüche in Form einer neugefassten, nunmehr aus neun Strichen bestehenden, Linie an die Vereinten Nationen.⁴⁸ Mit Ausnahme des Golfs von Tonkin, ein Ausläufer des Südchinesischen Meeres, der von Mao Zedong im Jahr 1952 an Vietnam abgetreten wurde, ist die Neufassung quasi deckungsgleich mit seinem historischen Vorbild.⁴⁹

⁴² *Stanzel*, Danger on the High Seas: The East Asian Security Challenge, 2 f.

⁴³ *Gonzales*, The Spratly Islands Dispute: International Law, Conflicting Claims, and Alternative Frameworks For Dispute Resolution, 23.

⁴⁴ *Black*, The South China Sea Dispute: A clash of international law and historical claims, vom 22. März 2018, erhältlich im Internet: <<https://sites.psu.edu/jlia/the-south-china-sea-disputes-a-clash-of-international-law-and-historical-claims/>> (besucht am 04. Mai 2019).

⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁶ *Stanzel*, Danger on the High Seas: The East Asian Security Challenge, 2.

⁴⁷ *Black*, The South China Sea Dispute: A clash of international law and historical claims.

⁴⁸ *Stanzel*, Danger on the High Seas: The East Asian Security Challenge, 3.

⁴⁹ *Black*, The South China Sea Dispute: A clash of international law and historical claims.

D. Die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer im Kontext des Völkerrechts

I. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen: Terminologie und Anspruchsgrundlagen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, manifestieren sich die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer in erster Linie im Konkurrenzkampf um einzelne Inseln und Inselgruppen sowie den Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen. Die Streitpunkte beinhalten eine völkerrechtliche Relevanz, die in diesem Kapitel näher dargestellt wird.

Die mit Hoheitsbefugnissen, Rechten und Pflichten versehene „ausschließliche Wirtschaftszone“ (AWZ) bildet ein zentrales und ein übergreifendes Element der Streitigkeiten im Südchinesischen Meer. Der Rechtsbegriff entstammt dem im Jahr 1982 abgeschlossenen und 1994 in Kraft getretenen Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ). Der multilaterale Vertrag wurde von allen Anrainerstaaten des Südchinesischen Meeres ratifiziert und beinhaltet eine umfassende Regelung des Seevölkerrechts.⁵⁰

Im Abkommen werden verschiedenen Meereszonen wie beispielsweise das Küstenmeer, die Anschlusszone, der Festlandsockel, die Hohe See, die Archipelgewässer und die ausschließliche Wirtschaftszone voneinander differenziert.⁵¹ Letztgenannte ermöglichen erstmals die Expansion hoheitlicher Ansprüche auf Inseln und die umliegenden Gewässer.⁵²

Als Vertragsparteien des SRÜ steht es demnach allen Küstenstaaten zu, eine AWZ einzurichten und einzufordern. Innerhalb einer AWZ hat der jeweilige Vertragsstaat laut Art. 56 Abs. 1 lit. a) SRÜ:

„[...]souveräne Rechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind.“

Zusätzlich zählen gemäß Art. 56 Abs. 1 lit. b) i) SRÜ „die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken“ neben der „wissenschaftliche[n] Meeresforschung“ (ii) und dem „Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt“ (iii) zu den hoheitlichen Befugnissen respektive Rechten und Pflichten des Küstenstaates innerhalb der AWZ.

⁵⁰ *Kreuzer*, Konflikttherd Südchinesisches Meer, vom Februar 2014, I.

⁵¹ Auswärtiges Amt, Internationales Seerecht, vom 31. August 2018, erhältlich im Internet: <<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internatrecht/einzelfragen/seerecht>> (besucht 05. Mai 2019).

⁵² *Krone*, Die Volksrepublik China und die ASEAN im Streit um die Inselgruppe der Spratlys, vom Oktober 1999, erhältlich im Internet: <http://asien.asienforschung.de/wp-content/uploads/sites/6/2018/05/ASIEN_73_Krone.pdf> (besucht am 07. Mai 2019), 47.

Demgegenüber genießen laut Art. 58 Abs. 1 SRÜ alle anderen Staaten in der AWZ:

„[...] Freiheiten der Schifffahrt, des Überflugs und der Verlegung unterseeischer Kabel, und Rohrleitungen sowie anderer völkerrechtlich zulässige, mit diesen Freiheiten zusammenhängende Nutzungen des Meeres [...]“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 SRÜ wird das Küstenmeer von dem Meeresstreifen gebildet, der an die Küste des Vertragsstaats angrenzt. Im Kontrast zur AWZ gewährt das Küstenmeer volle Souveränität.⁵³ Diese wird lediglich durch das Recht auf friedliche Durchfahrt begrenzt.⁵⁴ Laut Art. 3 SRÜ steht es dabei dem Vertragsstaat frei, die Breite seines Küstenmeeres ausgehend von einer vordefinierten Basislinie auf bis zu zwölf Seemeilen festzulegen. Die Reichweite einer AWZ beläuft sich nach Art. 57 SRÜ auf maximal 200 Seemeilen ausgehend von der gleichen Basislinie, die auch für die Bemessung des Küstenmeeres herangezogen wurde.

Abgesehen von der AWZ und dem Küstenmeer bietet das SRÜ dem Vertragsstaat die Möglichkeit, hoheitliche Rechte auf seinen Festlandsockel zu fußen. Gemäß der in Art. 76 Abs. 5 SRÜ geführten Spezifikationen zum Festlandsockel darf u. a. dessen äußere Grenze eine Entfernung von 350 Seemeilen, ebenfalls ausgehend von der Basislinie, nicht übersteigen. Am Festlandsockel selbst erhält der Küstenstaat Befugnisse nach Art. 77 Abs. 1 SRÜ, wonach ihm „souveräne Rechte zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen“ zustehen.

Um über eine Insel Hoheitsbefugnisse einer AWZ oder dem Festlandsockel generieren zu können, müssen die hierfür im Abkommen vorgesehen Kriterien erfüllt werden. Art. 121 Abs. 1 SRÜ definiert die hierbei notwendigen Anforderungen an eine Insel i.S. des Abkommens:

„Eine Insel ist eine natürlich entstandene Landfläche, die vom Wasser umgeben ist und bei der Flut über den Wasserspiegel hinausragt.“

Art. 121 Abs. 3 SRÜ führt diesbezüglich weiter aus:

„Felsen, die für die menschliche Besiedlung nicht geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulassen, haben keine ausschließliche Wirtschaftszone und keinen Festlandsockel.“

Die angeführten Auszüge aus dem SRÜ zur AWZ, dem Küstenmeer und dem Festlandsockel repräsentieren zentrale Elemente der völkerrechtlichen Dimension der Territorialstreitigkeiten, die in den folgenden Kapiteln an gegebener Stelle kontextualisiert und veranschaulicht werden.

Die nachstehende Illustration verdeutlicht den Verlauf der maritimen Seegrenzen der Küstenstaaten unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Hoheitszonen wie der AWZ. In der Abbildung lässt sich zudem das Ausmaß der Überschneidung zwischen den historischen Ansprüchen Chinas sowie den Ansprüchen basierend auf den Bestimmungen des SRÜ erkennen (s. *Abbildung 4*).

⁵³ Art. 2 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ).

⁵⁴ Art. 17 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ).

Abbildung 4: Die Überschneidung der historischen Ansprüche Chinas mit den völkerrechtsbasierten Ansprüchen der Küstenstaaten



Quelle: Arase, Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Südchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft, vom 21. April 2017, 72.

II. Territoriale Souveränität im Sinne des Völkerrechts

Die bisherigen Ausführungen zu den Territorialstreitigkeiten beziehen oftmals die territoriale Souveränität eines Staates mit ein. Vor diesem Hintergrund ist es verständnistheoretisch sinnvoll, das allgemeine Prinzip der Souveränität einer näheren völkerrechtlichen Betrachtung zu unterziehen.

Gemäß der Kompetenztheorie definiert die territoriale Souveränität einen Raum, in dem ein Staat souveräne Regelungsgewalt genießt.⁵⁵ In Abgrenzung dazu erfasst die Gebietshoheit lediglich den tatsächlich Status Quo des Besitz- und Herrschaftstandes,

⁵⁵ Hailbronner, in: Graf Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht, 157 (206).

nicht jedoch die Rechte am beherrschten Raum.⁵⁶ Gemäß des Völkerrechts kann der Erwerb (und Verlust) von Staatsterritorium bestimmten Kategorien zugeordnet werden. Grundsätzlich wird zwischen der Okkupation, Eroberung (Annexion), Zession, Ersitzung und der Anschwemmung sowie der Adjudikation differenziert.⁵⁷

Voraussetzungen für den Erwerb durch Okkupation sind zum einen die Inbesitznahme des Gebiets und zum Anderen der Wille dazu, Souveränität wahrzunehmen und auszuüben.⁵⁸ Des Weiteren muss das zur Debatte stehende Gebiet entweder vom vorherigen Souverän aufgegeben worden sein oder sich als *terra nullius* – ein der territorialen Souveränität bisher nicht unterworfenen Gebiet – qualifizieren lassen.⁵⁹ Demgegenüber werden diejenigen Gebiete als *res communis* verstanden, die von vornherein eine Eingliederung ins Staatsterritorium im Zuge von Okkupation nicht ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise die Hohe See oder der Weltraum.⁶⁰

Dementgegen beruht die Annexion auf der erzwungenen Integration eines fremden Staatsgebietes in das eigene Territorium. Nach heutigem Verständnis ist die Annexion nicht mit dem Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta vereinbar.⁶¹

Bei der Ersitzung vollzieht sich der Erwerb über den ausdrücklichen Willen zur Gebietsaneignung, in Kombination mit der evidenten Ausübung der Gebietshoheit über einen längeren Zeitraum. Voraussetzung ist zudem, dass der Vorgängerstaat keine Einwände gegenüber dem Gebietserwerb durch den Nachfolgestaats erhebt.⁶²

Der Gebietserwerb über eine Zession beruht demgegenüber auf der vertraglichen Übereinkunft zwischen Staaten zur Übertragung von Territorium, beispielsweise in Form eines Gebietstausches, einer Schenkung oder eines Kaufvertrags.⁶³ Die Adjudikation setzt dem Gebietserwerb hingegen die Entscheidung einer Staatenkonferenz, eines internationalen Gerichtshofes oder eines Schiedsgerichts zu Grunde.⁶⁴

Die exakte Zuweisung des Erwerbs von Staatsterritorium zu einer der Kategorien erweist sich in der Praxis aufgrund der sich teils deckenden Charakteristiken oftmals als schwierig.⁶⁵ Ist die territoriale Souveränität an einem Gebiet ungeklärt, orientiert sich das Völkergewohnheitsrecht am Grundsatz der Effektivität. Demnach wird die Souveränität desjenigen Staates berücksichtigt, dessen Herrschaft sich *effektiv* auf das Gebiet auswirkt.⁶⁶

Der Grundsatz wurde im Schiedsverfahren *Island of Palmas* zwischen den USA und den Niederlanden angewendet und anerkannt. Den Hintergrund des Verfahrens bildete die territoriale Auseinandersetzung um die Insel Palmas. Im Schiedsspruch überwog letztlich der aus der Ausübung effektiver Herrschaft über einen längeren Zeitraum

⁵⁶ *Ibid.*

⁵⁷ *Ibid.*, 157 (207).

⁵⁸ *Ibid.*, 157 (208).

⁵⁹ *Ibid.*

⁶⁰ *Ibid.*

⁶¹ *Ibid.*

⁶² *Ibid.*

⁶³ *Ibid.*

⁶⁴ *Ibid.*, 157 (208 f.).

⁶⁵ *Ibid.*, (207).

⁶⁶ *Ibid.*

erwachsende Souveränitätsanspruch der Niederlande gegenüber dem auf der Erstentdeckung beruhenden Anspruch der USA.⁶⁷

Das Schiedsverfahren ist eines der zentralen Mittel zur friedlichen Streitbeilegung. Die Grundlagen und Implikationen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden im folgenden Kapitel anhand des Schiedsspruches, „*The Philippines v. China*“, nachvollzogen.

E. Maßnahmen und Entscheidungen der friedlichen Streitbeilegung: Der Schiedsspruch *The Philippines v. China*

I. Grundlagen des Völkerrechts und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) vereinbarten Grundsätzen sind alle Vertragsstaaten dazu angewiesen Streitigkeiten friedlich beizulegen. Art. 2 Abs. 3 UN-Charta stellt diesbezüglich fest:

„Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“

Nach Art. 33 UN-Charta sollen sich die Konfliktparteien zudem um eine Beilegung durch „Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl“, bemühen.

In Einklang mit Art. 2 Abs. 3 UN-Charta enthält Art. 279 SRÜ die analoge Verpflichtung der Vertragsstaaten zur friedlichen Streitbeilegung unter Verwendung der in Art. 33 UN-Charta angeführten Mittel. Die Art. 279 SRÜ bis Art. 299 SRÜ gehören Teil XV des Abkommens an, welcher die allgemeinen Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten beinhaltet.

Laut Art. 287 SRÜ steht es einem Vertragsstaat frei, eines oder mehrere Mittel zur friedlichen Streitbeilegung zu wählen. Art. 287 Abs. 1 SRÜ benennt diesbezüglich neben dem Internationalen Gerichtshof (IGH) und dem Internationalen Seegerichtshof (ISGH) auch die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, welche die Auslegung und Anwendung des SRÜ betreffen. Ergänzend dazu enthält die Anlage VII des Abkommens die verfahrensspezifischen Vorgänge und Voraussetzungen.

Im Zuge der Haager Friedenskonferenzen und des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aus dem Jahr 1899, wurde erstmals eine internationale dauerhafte Schiedsinstanz installiert.⁶⁸ Der „Ständige Schiedshof“ (im Englischen: „Permanent Court of Arbitration“, PCA) wurde vor dem Hintergrund ins Leben gerufen, ungelöste Streitigkeiten direkt und zu jeder Zeit der Schiedsrechtsprechung zuführen zu können.⁶⁹

⁶⁷ *The Island of Palmas Case United States of America v. The Netherlands*, PCA Case No. 1925-01, Award of the Tribunal, vom 04. April 1928.

⁶⁸ *Permanent Court of Arbitration*, History, erhältlich im Internet: <<https://pca-cpa.org/en/about/introduction/history/>> (besucht am 11. Mai 2019).

⁶⁹ Art. 20 der 1899 Convention for the Pacific Settlement of International Disputes.

Im Abkommen wird zudem festgestellt, dass vor allem hinsichtlich der Interpretation und Anwendung internationaler Verträge die Schiedsgerichtsbarkeit oftmals die effektivste und gerechteste Maßnahme zur Beilegung von (diplomatisch ungelösten) Streitigkeiten darstellt.⁷⁰

Im Gegensatz zum IGH oder dem IGHS handelt es sich beim PCA nicht um ein internationales Gericht mit entsprechenden Kompetenzen. Vielmehr verkörpert der PCA eine Institution, welche die für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens notwendige Struktur und Administration bereitstellt.⁷¹ Die Streitparteien können zudem einzelne Parameter des Verfahrens selbst festlegen. Dazu zählen beispielsweise die Auswahl der jeweiligen Schiedsrichter oder die Einigung auf eine gemeinsame Verfahrensordnung.⁷² Der im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verfasste Schiedsspruch ist grundsätzlich bindend und von beiden Streitparteien nach Treu und Glauben umzusetzen.⁷³

Laut Art. 287 Abs. 3 SRÜ ist das Schiedsverfahren, unter Berücksichtigung der in Anlage VII SRÜ erfassten Modalitäten, das Standardinstrument zur Beilegung von Streitigkeiten. Vorausgesetzt der Vertragsstaat hat keine anderweitige Präferenz in Bezug auf die in Art. 287 Abs. 1 SRÜ verfügbaren Streitbeilegungsmittel geäußert bzw. keine Vorbehalte oder Ausnahmen gemäß Art. 298 SRÜ angemeldet.⁷⁴

Hierbei ist ebenfalls Art. 287 Abs. 5 SRÜ zu berücksichtigen, wonach bei Uneinigkeit bezüglich des anzuwendenden Verfahrens die Streitigkeit ebenfalls dem Schiedsverfahren nach Anlage VII SRÜ standardmäßig unterworfen wird (wiederum unter der Berücksichtigung der in Art. 298 SRÜ angeführten Ausnahmen und Vorbehalte).

Bemühungen um eine friedliche Streitbeilegung bestehen abseits des SRÜ, beispielsweise in Form eines Verhaltenskodex für kooperatives Verhalten („Code of Conduct“), den die Anrainerstaaten des Südchinesischen Meeres im Rahmen des Verbands Südostasiatischer Nationen (im Englischen: Association of Southeast Asian Nations, ASEAN) im Jahr 2002 entwickelten.⁷⁵

II. Verfahrensinittierung und Gegenstand

Auf Grundlage der beschriebenen Vorgaben zur obligatorischen Streitbeilegung des SRÜ leiteten die Philippinen im Januar 2013 ein Schiedsverfahren gegen China am Ständigen Schiedshof in Den Haag ein.⁷⁶

⁷⁰ Art. 16 der Convention for the Pacific Settlement of International Disputes.

⁷¹ Will, in Schöbener (Hrsg), Völkerrecht: Lexikon zentraler Begriffe und Themen, 357 (361).

⁷² *Ibid.*

⁷³ *Ibid.*

⁷⁴ *Permanent Court of Arbitration*, United Nations Convention on the Law of the Sea, erhältlich im Internet: <<https://pca-cpa.org/en/services/arbitration-services/unclos/>> (besucht am 12. Mai 2019).

⁷⁵ *Pemmaraju*, *The South China Sea Arbitration (The Philippines v. China): Assessment of the Award on Jurisdiction and Admissibility*, vom 20. Juni 2016, erhältlich im Internet: <https://www.researchgate.net/publication/304338093_The_South_China_Sea_Arbitration_The_Philippines_v_China_Assessment_of_the_Award_on_Jurisdiction_and_Admissibility> (besucht am 09. Mai 2019), 269.

⁷⁶ *Ibid.*, 266.

Auslöser des Rechtsstreits waren Streitigkeiten um Fischereiaktivitäten der Volksrepublik innerhalb des von beiden Streitparteien gleichermaßen beanspruchten Scarborough-Riffs. Nachdem China auf seinem Standpunkt beharrte und philippinischen Fischerbooten den Zugang zu den Gewässern um das Riff verwehrte, initiierten die Philippinen das hierfür im SRÜ vorgesehene Streitbeilegungsverfahren.⁷⁷

Die Philippinen monierten insbesondere die grundsätzliche Inkompatibilität der historisch basierten Ansprüche der Volksrepublik mit den Bestimmungen des SRÜ. Präziser ausgedrückt bildeten der rechtliche Status landschaftsspezifischer Merkmale, die völkerrechtliche Grundlage maritimer Rechte und Ansprüche, sowie die Rechtmäßigkeit gewisser Aktivitäten Chinas im Südchinesischen Meer, die zentralen Streitfragen des Schiedsverfahrens.⁷⁸ Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Die Philippinen ersuchten vor dem Schiedsgericht eine explizite Einordnung der historischen Ansprüche und Rechte Chinas im Lichte des SRÜ.⁷⁹ Der philippinischen Auffassung zufolge, sind die auf Basis der Neun-Striche-Linie generierten Ansprüche nicht rechtmäßig, da sie die Rechte, die der Volksrepublik nach dem SRÜ zustehen würden, übertreffen.⁸⁰

Des Weiteren baten die Philippinen das Schiedsgericht darum, bestehende Streitigkeiten mit China bezüglich sich überschneidender Ansprüche beizulegen. Konkret erfragten die Philippinen eine Einordnung der aus dem SRÜ abzuleitenden Ansprüche hinsichtlich des Scarborough-Riffs sowie weiteren maritimen Merkmalen im Spratly-Archipel, die sowohl von den Philippinen als auch von China beansprucht werden.⁸¹

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit chinesischer Aktivitäten im Südchinesischen Meer beantragten die Philippinen, dass das Schiedsgericht Verstöße der Volksrepublik, die eine Beeinträchtigung der Rechte der Philippinen darstellen, klärt. Darunter fallen insbesondere die im SRÜ gewährten Rechte bezüglich der Fischerei, der Erschließung von Ölvorkommen, der Schifffahrt sowie der Errichtung künstlicher Inseln und Einrichtungen. China wurden von den Philippinen zudem Versäumnisse beim Schutz der marinen Umwelt durch die Nutzung schädlicher Fischfangmethoden und der großflächigen Landnahme im Spratly-Archipel zur Last gelegt.⁸²

Mit Verweis auf die im Abschnitt 3, Teil XV des SRÜ angeführten Grenzen und Ausnahmen, hatte China im Jahr 2006 eine Erklärung eingereicht, wonach alle Streitigkeiten, die Fragen der Abgrenzung von Seegrenzen betreffen von Abschnitt 2 Teil XV SRÜ, der obligatorischen Anwendbarkeit des Streitbeilegungsverfahrens, auszunehmen sind.⁸³ Während das Schiedsgericht gemäß Art. 287 Abs. 3 SRÜ in Verbindung

⁷⁷ *Mirski*, The South China Sea Dispute: A Brief History, vom 8. Juni 2015, erhältlich im Internet: <<https://www.lawfareblog.com/south-china-sea-dispute-brief-history>> (besucht am 10. Mai 2019).

⁷⁸ *In the Matter of the South China Sea Arbitration The Republic of the Philippines v. The People's Republic of China*, PCA Case No. 2013-19, Award, vom 12. Juli 2016, para. 2.

⁷⁹ *Ibid.*, para. 7.

⁸⁰ *Ibid.*

⁸¹ *Ibid.*, para. 8.

⁸² *Ibid.*, para. 9.

⁸³ *Pemmaraju*, The South China Sea Arbitration (*The Philippines v. China*): Assessment of the Award on Jurisdiction and Admissibility, 266.

mit Anlage VII SRÜ am PCA gebildet wurde, verweigerte China mit Blick auf die abgegebene Erklärung die Partizipation am Verfahren.⁸⁴ Das gebildete Schiedsgericht stellte diesbezüglich fest, dass gemäß Art. 9 Anlage VII SRÜ im Falle der Abwesenheit oder des Versäumnisses eine Streitpartei sich zur Streitsache zu äußern, dies kein Hindernis für die Durchführung des Verfahrens darstellt.⁸⁵ Zusätzlich ist nach Art. 296 Abs. 1 SRÜ und Art. 11 Anlage VII SRÜ die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung endgültig und von China als betroffene Partei zu befolgen.⁸⁶

III. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Art. 9 Anlage VII SRÜ sieht ebenfalls vor, dass sich das Schiedsgericht im Vorfeld des Schiedsspruchs seiner Zuständigkeit und der Begründetheit des vorgebrachten Behrens „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ vergewissert.

Analog zur Verweigerung der Verfahrensteilnahme vertritt China hierbei ebenfalls eine klare Position. Nach Einschätzung der Volksrepublik sei das Schiedsgericht unzuständig und nicht befugt gewesen, über die von den Philippinen vorgebrachten Behauptungen eine Entscheidung zu fällen.⁸⁷ Im Dezember 2014 veröffentlichte China eine entsprechende Stellungnahme, in der die Volksrepublik die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts begründete.⁸⁸ Der Argumentation Chinas zu Folge sind drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gegenstand des Schiedsverfahrens sind im Wesentlichen Fragen der territorialen Souveränität an maritimen Merkmalen des Südchinesischen Meeres und betreffen somit nicht die Auslegung und Anwendung des SRÜ.
- Der chinesisch-philippinischen Beziehung liegt die Einigung zu Grunde, Streitigkeiten im Südchinesischen Meer im Zuge bilateraler Maßnahmen und Verhandlungen beizulegen.
- Selbst gesetzt des Falles, dass der Gegenstand die Auslegung und Anwendung des SRÜ betrifft, würde dieser einen integralen Bestandteil der Abgrenzung von Seegrenzen darstellen und somit der im Jahr 2006 abgegebenen Erklärung diametral gegenüberstehen.⁸⁹

⁸⁴ *Ibid.*

⁸⁵ *In the Matter of the South China Sea Arbitration The Republic of the Philippines v. The People's Republic of China*, PCA Case No. 2013-19, Award, vom 12. Juli 2016, para. 12.

⁸⁶ *Ibid.*

⁸⁷ *Ibid.*, para. 13.

⁸⁸ *Ibid.*

⁸⁹ *Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China*, Position Paper of the Government of the People's Republic of China on the Matter of Jurisdiction in the South China Sea Arbitration Initiated by the Republic of the Philippines, vom 7. Dezember 2014, erhältlich im Internet: <https://www.fmprc.gov.cn/nanhai/eng/snhwtlwcj_1/t1368895.htm> (besucht am 18. Mai 2019).

In Anbetracht der von China artikulierten Zweifel, hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit im Vorfeld gesondert überprüft. Der Vorgang steht im Einklang zu Art. 288 Abs. 4 SRÜ, wonach ein Gericht (oder ein Gerichtshof) selbst seine Zuständigkeit ermittelt, sollte diese bestritten werden. Die in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidung des Schiedsgerichts wurde im Oktober 2015 verkündet. Darin gelangte das Schiedsgericht zu dem Schluss, dass sich eine Zuständigkeit für sieben der insgesamt fünfzehn von den Philippinen eingereichten Vorlagen ergibt.⁹⁰ Hinsichtlich der von China abgegebenen Erklärung aus dem Jahr 2006 stellte das Schiedsgericht zudem fest, dass eine Streitigkeit darüber, ob ein Vertragsstaat prinzipiell einen Anspruch auf eine Meereszone i. S. des SRÜ hat, von der Frage nach der Abgrenzung sich überschneidender Meereszonen zu differenzieren ist.⁹¹

Um die Zuständigkeit für die philippinische Vorlage bezüglich der historischen Rechte Chinas und der Neun-Striche-Linie zu bestimmen, hat das Schiedsgericht im Vorfeld des Schiedsspruchs überprüft, ob die unter Art. 298 Abs. 1 lit. a) i) SRÜ als Ausnahme der Zuständigkeit genannten „historischen Rechtstitel“ hierbei zu berücksichtigen sind. Der Einschätzung des Schiedsgerichts zufolge erhebt China historische Rechte an den Ressourcen innerhalb der Neun-Striche-Linie, nicht jedoch historische Rechtstitel an den Gewässern des Südchinesischen Meeres.⁹² Demzufolge hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit für die von den Philippinen eingereichte Vorlage zu den historischen Rechten Chinas und ihrer Neun-Striche-Linie bestätigt.⁹³

Analog dazu hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit ebenfalls im Lichte weiterer in Art. 298 SRÜ angeführter Ausnahmen verifiziert. Darunter fällt die Ausnahme der Zuständigkeit für eine Streitigkeit um Rechtdurchsetzungsaktivitäten innerhalb einer AWZ.⁹⁴

Das Schiedsgericht gelangte hierbei zu dem Schluss, dass Art. 298 SRÜ im vorliegenden Fall nur Anwendung finden würde, falls die zur Debatte stehenden Aktivitäten Chinas in dessen AWZ stattgefunden hätten. Da sich diese jedoch innerhalb der AWZ der Philippinen verorten ließen, stand Art. 298 SRÜ der Zuständigkeit diesbezüglich nicht entgegen.⁹⁵

Zu einem abweichenden Ergebnis kam das Schiedsgericht zunächst bei der Überprüfung, ob eine Ausnahme für Streitigkeiten im Kontext militärischer Aktivitäten gegeben ist. Diese konnte das Schiedsgericht in der Tat für die Patt-Situation zwischen der philippinischen Marine und chinesischen Polizeischiffen im Thomas-Riff feststellen. Demnach erklärte sich das Schiedsgericht hinsichtlich der entsprechenden Vorlagen der Philippinen für unzuständig.⁹⁶

⁹⁰ *In the Matter of the South China Sea Arbitration The Republic of the Philippines v. The People's Republic of China*, PCA Case No. 2013-19, Award, vom 12. Juli 2016, para. 14.

⁹¹ Permanent Court of Arbitration, Press Release, vom 12. Juli 2016, erhältlich im Internet: <<https://pcacases.com/web/sendAttach/1801>> (besucht am 16. Mai 2019), 7.

⁹² *Ibid.*, 8.

⁹³ *Ibid.*

⁹⁴ *Ibid.*

⁹⁵ *Ibid.*

⁹⁶ *Ibid.*

Darüber hinaus untersuchte das Schiedsgericht, ob sich die Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen Chinas im Spratly-Archipel ebenfalls genannter Ausnahme zuordnen ließen. Nachdem die Volksrepublik die nicht-militärische Natur ihrer Aktivitäten sowie die nicht vorhandene Absicht zur militärischen Festigung ihrer Präsenz im Archipel mehrfach beteuert und betont hatte, betrachtete das Schiedsgericht den Ausnahmetatbestand für nicht erfüllt. Damit stand Art. 298 SRÜ der Zuständigkeit des Schiedsgerichts diesbezüglich ebenfalls nicht entgegen.⁹⁷

IV. Die Entscheidung des Schiedsgerichts

1. Chinas historischen Ansprüche im Rahmen der „Neun-Striche-Linie“

Im Schiedsspruch vom 12. Juli 2016 widmete sich das Schiedsgericht den historischen Ansprüche Chinas, dem rechtlichen Status maritimer Merkmale im Südchinesischen Meer und den Aktivitäten Chinas in den Gewässern.⁹⁸ Die im Lichte der Auslegung und Anwendung des SRÜ getroffenen Entscheidungen werden im Folgenden dargelegt.

Für eine Einordnung der historischen Ansprüche Chinas im Kontext des SRÜ stellte das Schiedsgericht zunächst fest, dass der ursprüngliche Zweck des Abkommens darin bestand, die maritimen Rechte eines Staates entlang entsprechender Meereszonen zu definieren.⁹⁹ Zwar wurden Rechte, die im Vorfeld des Abkommens existierten, zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in die endgültige Fassung des SRÜ aufgenommen.¹⁰⁰ Demnach erhielt ein Staat innerhalb der AWZ eines anderen Staates nur eingeschränkte auf den Fischfang bezogene Rechte. Rechte auf die Erschließung fossiler oder mineralischer Ressourcen wurden hingegen gänzlich ausgeschlossen.¹⁰¹

Vor diesem Hintergrund entschied das Schiedsgericht, dass Chinas historische Ansprüche an den Ressourcen des Südchinesischen Meeres dem Ressourcenallokations- und Meereszonenregime des Abkommens widersprechen.¹⁰² Zudem ist nach Auffassung des Schiedsgerichts ein historischer Anspruch auf die Abschöpfung von Ressourcen mit der Ratifizierung des SRÜ und dessen auf Meereszonen basierendes Rechtssystematik erloschen.¹⁰³ In diesem Zusammenhang nahm das Schiedsgericht die von China vorgebrachten historischen Belege der territorialen Souveränität an einzelnen Inseln und der Herrschaft über die Gewässer zur Kenntnis. Das Schiedsgericht verwies hierbei allerdings darauf, dass eine Entscheidung der Frage danach, wem die territoriale Souveränität an den jeweiligen Inseln zuzuordnen ist, nicht in seiner Kompetenz liege.¹⁰⁴

Bevor das SRÜ in Kraft trat, sind dem Verständnis des Schiedsgerichts zufolge, die Gebiete des Südchinesischen Meeres außerhalb der damaligen Territorialgewässer aus

⁹⁷ *Ibid.*

⁹⁸ *Ibid.*, 1 ff.

⁹⁹ *Ibid.*, 8.

¹⁰⁰ *Ibid.*, 8 f.

¹⁰¹ *Ibid.*

¹⁰² *Ibid.*, 9.

¹⁰³ *Ibid.*

¹⁰⁴ *Ibid.*

heutiger Sicht rechtlich der Hohen See zuzuordnen. In dieser gilt die Freiheit der Schifffahrt und Fischerei. Unter dieser Prämisse entsprechen die historischen Aktivitäten Chinas im Südchinesischen Meer eher der Wahrnehmung von Rechten die den Vertragsstaaten des SRÜ an der Hohen See zustehen.¹⁰⁵

Demnach entschied das Schiedsgericht zu Gunsten der Philippinen und stellte fest, dass abseits der im Abkommen vereinbarten Rechte keine völkerrechtliche Grundlage für Chinas historische Rechte und Ansprüche an Gebieten innerhalb der Neun-Striche-Linie besteht.¹⁰⁶

2. *Der Völkerrechtsstatus maritimer Merkmale*

Grundsätzlich ist der völkerrechtliche Status einer Erhebung entscheidend dafür, ob und welche Meereszonenansprüche sich für einen Vertragsstaat ergeben. Die völkerrechtlichen Einordnung erforderte dabei zunächst eine technische Untersuchung der zur Debatte stehenden maritimen Merkmale.¹⁰⁷ Nach Art. 13 SRÜ und Art. 121 SRÜ beruht die rechtliche Definition auf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Formationen, die sich während der Flut ober oder unterhalb der Wasseroberfläche befinden.¹⁰⁸ Während Erstere mindestens den Anspruch auf ein Küstenmeer implizieren, berechtigen Letztere nicht zur Errichtung einer Meereszone i. S. des Abkommens.¹⁰⁹

Bei der Ermittlung des völkerrechtlichen Status von Erhebungen im Südchinesischen Meer, stützte sich das Schiedsgericht in erster Linie auf die Interpretation des textlichen Inhaltes sowie der Intention von Art. 121 Abs. 3 SRÜ.¹¹⁰ Das Schiedsgericht erkannte dabei an, dass die Anwendungsreichweite der darin enthaltenen Differenzierung zwischen „Inseln“ und „Felsen“ nicht gänzlich eindeutig ist.¹¹¹ Unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur allgemeinen Auslegung von Verträgen in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kam das Schiedsgericht zu dem Schluss, dass es nicht der Intention von Art. 121 Abs. 3 SRÜ entspricht, die Generierung von Meereszonen auf Grundlage kleinerer Erhebungen zu fördern.¹¹² Das Schiedsgericht betonte hierbei zudem, dass im Abkommen Erhebungen auf Grundlage ihres natürlichen Zustandes rechtlich einzuordnen sind.¹¹³ Da einige der zur Debatte stehenden Formationen durch Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen erheblich verändert wurden, zog das Schiedsgericht für deren Klassifizierung hydrographische Auswertungen und Seekarten

¹⁰⁵ *Ibid.*

¹⁰⁶ *Ibid.*

¹⁰⁷ *Ibid.*

¹⁰⁸ *Ibid.*

¹⁰⁹ *Ibid.*

¹¹⁰ *Mohr*, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, vom 12. Juni 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/sirius.2017.1.issue-2/sirius-2017-0033/sirius-2017-0033.pdf>> (besucht am 20. Mai 2019), 194.

¹¹¹ *In the Matter of the South China Sea Arbitration The Republic of the Philippines v. The People's Republic of China*, PCA Case No. 2013-19, Award, vom 12. Juli 2016, para. 474.

¹¹² *Ibid.*, para. 507 f.

¹¹³ Permanent Court of Arbitration, Press Release, vom 12. Juli 2016, 9.

zu Rate.¹¹⁴ In Folge dessen wurden das Scarborough-Riff, Johnson-Riff, Cuarteron-Riff und Fiery Cross-Riff als anspruchsfähige Erhebungen identifiziert, während das Subi-Riff, Hughes-Riff, Mischief-Riff und die Second Thomas-Untiefe im Hinblick auf ihre natürliche Beschaffenheit bei Flut unter Wasser stehen bzw. stehen würden und somit keine Anspruchsgrundlage für eine Meereszone darstellen.¹¹⁵

In einem nächsten Schritt untersuchte das Schiedsgericht, ob die von China beanspruchten Erhebungen, unter der Berücksichtigung von Art. 121 SRÜ, die Etablierung einer AWZ erlauben würden. Das Schiedsgericht orientierte sich hierfür an der objektiven Kapazität des Merkmals, beruhend auf dessen natürlicher Beschaffenheit. Diese muss entweder eine beständige Gemeinschaft von Menschen unterhalten können oder eine Wirtschaftstätigkeit ermöglichen, die weder ausbeuterisch noch abhängig von einer externen Ressourcenzufuhr ist.¹¹⁶ Im Hinblick auf die Bebauungs- und Landgewinnungsmaßen, vor allem im Spratly-Archipel, stellte das Schiedsgericht diesbezüglich fest, dass die betroffenen Erhebungen nicht die Kapazitäten ihrer natürlichen Beschaffenheit widerspiegeln. Die künstlichen Einrichtungen sind ferner von auswärtigen Ressourcen abhängig und in ihrem natürlichen Zustand nicht in der Lage eine stabile Menschengemeinschaft zu beherbergen.¹¹⁷ Auf dieser Grundlage schlussfolgerte das Schiedsgericht, dass alle Erhebungen im Spratly-Archipel, die bei Flut herausragen, völkerrechtlich als „Felsen“ einzuordnen sind und somit keine Hoheitszone i. S. einer AWZ oder einem Festlandsockel generieren können.¹¹⁸

3. Chinas Aktivitäten im Südchinesischen Meer

In Anbetracht der vorgenommenen völkerrechtlichen Einordnung der zu Debatte stehenden Erhebungen, und der Feststellung, dass keine überschneidenden Ansprüche Chinas festzustellen waren, bestätigte das Schiedsgericht die souveränen Rechte der Philippinen an den Formationen innerhalb ihrer AWZ und des Festlandsockel. Chinesische Aktivitäten, die auf eine Beeinträchtigung der philippinischen Ölerschließung und Fischerei abzielen sowie die Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen betreffen, verletzen demzufolge die dem Vertragsstaat im SRÜ zugesicherten souveränen Rechte an einer AWZ und dem Festlandsockel.¹¹⁹

Das Scarborough-Riff ist vom Schiedsgericht als Erhebung identifiziert worden, die zwar während der Flut oberhalb des Wasserspiegels liegt, allerdings keine Insel i. S. von Art. 121 SRÜ darstellt.¹²⁰ Das Riff bietet demnach die Anspruchsgrundlage eines Küstenmeers nicht jedoch einer AWZ.¹²¹ Bei der diesbezüglich zu beantwortenden Frage nach der territorialen Souveränität am Scarborough-Riff, verwies das Schiedsgericht auf

¹¹⁴ *Mohr*, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, vom 12. Juni 2017, 194.

¹¹⁵ Permanent Court of Arbitration, Press Release, vom 12. Juli 2016, 9.

¹¹⁶ *Ibid.*

¹¹⁷ *Ibid.*

¹¹⁸ *Ibid.*

¹¹⁹ *Ibid.*, 10.

¹²⁰ *Ibid.*

¹²¹ *Ibid.*

den zu Grunde liegenden Gegenstand des Verfahrens und seine fehlende Kompetenz.¹²² Das Schiedsgericht stellte gleichwohl fest, dass sowohl die Philippinen als auch China traditionelle Fischereirechte am Scarborough-Riff besitzen, die von beiden Seiten zu berücksichtigen und zu gewähren sind.¹²³ Bei der Untersuchung der Auswirkung chinesischer Aktivitäten auf die Umwelt gelangte das Schiedsgericht zu dem Schluss, dass die Bebauungs- und Landgewinnungsmaßnahmen dem marinen Ökosystem im Südchinesischen Meer Schaden zugefügt haben.¹²⁴ Die Volksrepublik hat demnach weder seine Verpflichtungen nach Art. 192 SRÜ zum Schutz der Meeresumwelt erfüllt, noch Maßnahmen zum Erhalt Selbiger gemäß Art. 194 SRÜ berücksichtigt.¹²⁵

V. Nachwirkung und Durchsetzung des Schiedsspruchs

1. Die Reaktion Chinas

Unmittelbar nach Verkündung des Schiedsspruches veröffentlichte die chinesische Regierung zwei Verlautbarungen, welche die bereits geäußerten Vorbehalte nochmals bekräftigten und wiederholten. Dabei orientieren sich die offiziellen Erklärungen weniger an den impliziten Aussagen des Schiedsspruchs, als an der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des verhandelten Gegenstands. Der Auffassung Chinas zufolge hat das Schiedsgericht in illegitimer Weise hinsichtlich der Fragen nach territorialen Abgrenzungen entschieden.¹²⁶

In dieses Narrativ reiht sich die Stellungnahme des chinesischen Außenministeriums. Die Volksrepublik erklärte demnach ausdrücklich, dass der Schiedsspruch „null und nichtig“ sei, keine Bindungskraft entfalte und China die Entscheidung weder akzeptieren noch anerkennen werde.¹²⁷ Gleichzeitig warnte die Regierung vor einer Zuspitzung der Territorialstreitigkeiten.¹²⁸

Trotz der schroffen und ablehnenden Reaktionen der Volksrepublik blieb der Schiedsspruch dennoch nicht komplett wirkungslos. In den Folgeerklärungen verzichtet China auf die explizite Benennung der Neun-Striche-Linie im Kontext seiner historischen Rechte und lässt darüber hinaus die Absicht erkennen, seine Ansprüche gemäß der Begrifflichkeiten des SRÜ präzisieren zu wollen.¹²⁹

¹²² Permanent Court of Arbitration, Press Release, vom 12. Juli 2016, 10.

¹²³ *Ibid.*

¹²⁴ *Ibid.*

¹²⁵ *Ibid.*

¹²⁶ *Mohr*, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, vom 12. Juni 2017, 195.

¹²⁷ *Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China*, Statement on the Award of 12 July 2016 of the Arbitral Tribunal in the South China Sea Arbitration Established at the Request of the Republic of the Philippines, vom 12. Juli 2016.

¹²⁸ *Mohr*, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, 196.

¹²⁹ *Ibid.*, 197.

Nach wie vor ungeklärt blieb hingegen, auf welche Gebiete sich die historischen Rechte Chinas erstrecken. Die Volksrepublik vermerkt in seiner Verlautbarung lediglich, dass sie historische Rechte im Südchinesischen Meer hat, ohne diese weiter zu definieren.¹³⁰

Ungeachtet der zu begrüßenden Anpassung an völkerrechtliche Begrifflichkeiten bleibt der chinesische Standpunkt unvereinbar mit den Entscheidungen des Schiedsgerichts.¹³¹

2. Die Strategie und Zielsetzung Chinas

Die Reaktionen der Volksrepublik auf das Ergebnis des Schiedsverfahrens, erlauben Rückschlüsse auf eine übergeordnete Strategie und Zielsetzung chinesischer Politik im Südchinesischen Meer. Es lässt sich demnach argumentieren, dass die Volksrepublik eine effektive Kontrolle über die Gewässer, inklusive ihrer geopolitisch relevanten Merkmale, gegenüber einer Verifikation der Rechtmäßigkeit und Abgrenzung ihrer Ansprüche i. S. des Völkerrechts priorisiert.¹³² Dieser Eindruck wird insbesondere dadurch gestärkt, dass China wie an anderer Stelle dargelegt, die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennt und das völkerrechtsbasierte Streitbeilegungsverfahren in diesem Zusammenhang von vornherein negierte.

Zur Politik der offensiven Souveränitätsausübung und Kontrolle passen zudem die beobachtbaren Tendenzen einer zunehmenden Militarisierung der Gewässer. Neben der in Kapitel C. II. erwähnten Errichtung militärisch nutzbarer Flugfelder, hat die Volksrepublik jüngst Raketenanlagen auf der im nördlichen Teil des Paracel-Archipels gelegenen Woody-Insel installiert.¹³³

Ein Blick auf die erlassenen Gesetze der Vergangenheit offenbart hingegen, inwiefern China durch die nationale Gesetzgebung versuchte, die territorialen Souveränitätsansprüche rechtlich zu untersetzen und dabei bewusst Kontraste zum Völkerrecht erzeugte.¹³⁴

Nachdem sich die Volksrepublik im Rahmen der Schaffensphase des SRÜ mit einigen Bestimmungen unzufrieden zeigte, darunter die Definition des Festlandssockels, die Abgrenzung des Festlandssockels und der AWZ, sowie das Recht der friedlichen Durchfahrt, erließ die Volksrepublik im Jahr 1992 ein Gesetz, um der „Unvollkommenheit“ des Vertrags nationalrechtlich zu begegnen.¹³⁵ Im § 2 des „Gesetzes der Volksrepublik China über das Küstenmeer und die Anschließzone“ wurde beispielsweise der umstrittene Spratly-Archipel dem Territorium der Volksrepublik explizit zugewiesen.¹³⁶

Es folgte das „Gesetz der Volksrepublik China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel“ im Jahr 1998. Darin definiert die Volksrepublik eine

¹³⁰ *Mohr, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, 197.*

¹³¹ *Ibid.*

¹³² *Arase, Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Südchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft, vom 21. April 2017, 80.*

¹³³ *Paul, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, vom Mai 2016, 5.*

¹³⁴ *Ibid.*, 10.

¹³⁵ *Truong/Knio, The South China Sea and Asian Regionalism, 64.*

¹³⁶ *Ibid.*

gerade Basislinie basierend auf 28 selbstgesetzten Fixpunkten im Südchinesischen Meer, die zusammengefasst unter anderem das Areal um die Paracel-Inseln einschließen.¹³⁷ Im SRÜ ist die Ziehung einer geraden Basislinie Archipelstaaten wie den Philippinen vorbehalten. Im Lichte des Gesetzes bekräftigte die Volksrepublik ihre Ansprüche an den umschlossenen Gewässern sowie dem Meeresboden und dessen Ressourcen.¹³⁸

Wie das Schiedsverfahren zwischen den Philippinen und China zeigte, halten die nationalrechtlich gestützten Ansprüche Chinas einer Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit i. S. des Völkerrechts nicht stand. Das Erlassen von Gesetzen, die über das Völkerrecht hinausgehen, folgt dabei der übergeordneten Logik und Strategie chinesischer Aktivitäten im Südchinesischen Meer. Die langfristige Etablierung territorialer Souveränität über die Förderung nationaler Präsenz bildet den Kern der von China implementierten Vereinnahmungs- und Besetzungspolitik und wird dabei strategisch durch eine entsprechende nationale Gesetzgebung ergänzt.¹³⁹

Die effektive Integration des Südchinesischen Meeres in das chinesische Territorium verspricht dabei letztlich zweierlei: Einerseits wird dadurch die nationale Sicherheit gewährleistet, andererseits die Herrschaftsposition der Volksrepublik im asiatischen Raum langfristig gefestigt.¹⁴⁰ Dabei werden Verwerfungen mit dem Völkerrecht in Kauf genommen. Oder genauer gesagt, die Positionierung gegenüber der internationalen Ordnung, ihren Regeln, Gesetzen und Institutionen neu adjustiert. Die Ambivalenz im Verhalten der Volksrepublik nimmt infolgedessen nicht nur gegenüber dem SRÜ, sondern der gesamten regelbasierten Weltordnung zu. Das Völkerrecht wird vornehmlich dann respektiert, wenn es im Einklang zu den nationalstaatlichen Interessen steht.¹⁴¹ Eine selektive Gehorsamsmentalität, die sich nicht nur der Volksrepublik, sondern den Supermächten im Allgemeinen attestieren lässt und durch Defizite im Völkerrecht systematisch bedingt und gefördert wird.¹⁴²

Die Reaktion Chinas auf den Schiedsspruch zeigt demnach vor allem eines: Für die Volksrepublik ist in Folge des Schiedsspruchs weder die Veränderung des Ist-Zustands noch die Gefährdung des angepeilten Soll-Zustands im Südchinesischen Meer ernsthaft zu befürchten. Zumindest nicht unmittelbar und direkt.

3. *Mechanismen zur Völkerrechtsdurchsetzung*

Dass China einer strikten Umsetzung des Schiedsspruchs entgeht und eine mit dem Völkerrecht unvereinbare Politik fortführen kann, offenbart eine grundsätzliche Problematik. Der internationalen Streitbeilegung mangelt es an effektiven Mechanismen und Institutionen, die eine umfassende und generelle Befolgung völkerrechtsbasierter Entscheidungen gewährleistet. Nichtsdestotrotz ermöglichen gängige Mechanismen

¹³⁷ *Truong/Knio*, *The South China Sea and Asian Regionalism*, 64.

¹³⁸ *Ibid.*

¹³⁹ *Ibid.*, 64 ff.

¹⁴⁰ *Arase*, *Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Südchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft*, vom 21. April 2017, 80.

¹⁴¹ *Kellogg*, *The South China Sea Ruling: China's International Law Dilemma*, vom 14. Juli 2016.

¹⁴² *Herscovitch*, *A Balanced Threat Assessment of China's South China Sea Policy*, vom 28. August 2017, 7.

des Völkerrechts wie die Reziprozität, Reputation und Retaliation oftmals eine Durchsetzung des Völkerrechts, auch ohne eine explizite Instanz.¹⁴³ Demnach ist es sinnvoll, deren Wirksamkeit ebenfalls in diesem Kontext zu untersuchen.

Reziprozität bezeichnet das grundsätzliche Prinzip der Gegenseitigkeit. Der Mechanismus zielt darauf ab, zum Beispiel einem Völkerrechtsbruch durch denselben Völkerrechtsbruch zu begegnen, um ihn so im Vorfeld zu verhindern.¹⁴⁴ Die Reziprozität kann, trotz seines präventiven Charakters, zur Rechtsdurchsetzung befähigen. Voraussetzung hierfür ist, dass das zu Grunde liegende Vertragsregime, wie im Fall der WTO, dem von einer Normverletzung betroffenen Staat die Ergreifung einer entsprechenden Gegenmaßnahme gewährt. Der Mechanismus ist jedoch im Kontext der Durchsetzung einer Entscheidung, die auf einer Verletzung des SRÜ beruht, aufgrund der fehlenden Reziprozitätssystematik des Abkommens weniger hilfreich.¹⁴⁵

Potenziell wirksamer erscheint hingegen der Reputationsmechanismus. Wird die Reputation eines Staates in Folge völkerrechtswidrigen Verhaltens nachhaltig beschädigt, stehen zukünftige Vereinbarungen mit diesem Staat ebenfalls in Frage. Der Grad des Reputationsverlusts richtet sich dabei nach der Schwere des Völkerrechtsverstößes.¹⁴⁶ Der Reputationsmechanismus könnte in der Tat einen Ansatz bieten China zur stückweisen Entscheidungskonformität zu bewegen. Für eine effektive Anwendung des Mechanismus bedarf es jedoch einer kollektiven Abstimmung des zukünftigen Umgangs mit China. Eine alleinige Kooperationsverweigerung der Philippinen würde kaum zur Durchsetzung des Schiedsspruchs beitragen.

Retaliation beschreibt die Sanktionierung völkerrechtswidrigen Verhaltens. Je nach Art und Ausmaß der implementierten Sanktion lässt sich damit einer Verletzung des Völkerrechts wirksam begegnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Nutzen der Sanktionierung die Kosten für den Sanktionierenden übersteigt.¹⁴⁷ Übertragen auf die Streitsituation zwischen den Philippinen und China ist anzuzweifeln, ob der Nutzen einer einschneidenden Sanktionspolitik der Philippinen, die ihrerseits eine chinesische Retaliation hervorrufen würde, die Kosten Selbiger übertreffen würde. Dies ist insbesondere angesichts der herausragenden wirtschaftlichen, politischen und militärischen Stellung Chinas im Südchinesischen Meer in Frage zu stellen.

Völkerrechtlich realisierbar sind Sanktionen insbesondere über den Streitbeilegungsmechanismus der WTO, oder im Rahmen von Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates. Letztere werden im Folgenden näher ausgeführt. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass das auf Grundlage des SRÜ am PCA einberufene Schiedsgericht weder ein Organ noch eine Institution der UN darstellt. Zwar ist die getroffene Entscheidung, wie in Kapitel E. I. dargelegt, für die beteiligten Parteien bindend und endgültig,

¹⁴³ *Van Aaken*, Die vielen Wege zur Effektivierung des Völkerrechts, vom Oktober 2013, erhältlich im Internet: <https://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_13_03.pdf> (besucht am 05. Juni 2019), 239.

¹⁴⁴ *Ibid.*, 241 f.

¹⁴⁵ *Ibid.*, 242 ff.

¹⁴⁶ *Ibid.*, 242 f.

¹⁴⁷ *Ibid.*, 240 f.

allerdings ist dessen Durchsetzung, im Kontrast zu einem Urteil des Hauptrechtsprechungsorgans der UN, dem IGH, nicht explizit geregelt und kodifiziert.¹⁴⁸ Nach Art. 94 Abs. 2 UN-Charta kann der Sicherheitsrat der UN demnach die Befolgung einer Entscheidung des IGH im Zuge von Zwangsmaßnahmen sicherstellen (nachdem dieser von der betroffenen Streitpartei angerufen wurde). Allerdings verschuldet die institutionelle Struktur und Zusammensetzung des Rates eine interessensgeleitete Entscheidungspraxis der Ständigen Mitglieder (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA). Als Vetomächte können sie die Durchsetzung eines sie selbst betreffenden Urteils unilateral blockieren.¹⁴⁹ Gesetzt den Fall, dass der Sicherheitsrat hinsichtlich der Umsetzung von Zwangsmaßnahmen gegenüber China im Kontext der Streitigkeiten im Südchinesischen Meer eine Entscheidung treffen müsste, würde die Volksrepublik von ihrem Vetorecht Gebrauch machen können.

Wie trotz einer Blockade des Sicherheitsrates durch eine der Vetomächte die Implementierung eines Urteils zumindest stückweise erreicht werden kann, zeigt der am IGH verhandelte Fall *Nicaragua v. United States of America* aus dem Jahr 1986.¹⁵⁰ In seiner Entscheidung stellte der IGH fest, dass die USA die Rebellenbewegung in Nicaragua völkerrechtswidrig unterstützten. Die USA weigerten sich dem Urteil des Gerichts nachzukommen und die zugesprochene Entschädigungszahlung für Nicaragua zu leisten. Zuvor hatten sich die USA dem Verfahren entzogen, nachdem die erhobenen Einwände an der Zuständigkeit des Gerichts abgelehnt worden waren.¹⁵¹

Nicaragua wandte sich an den Sicherheitsrat, der die Einhaltung des Urteils sicherstellen sollte. Als die USA einen Entschluss des Rates blockierten, richtete sich Nicaragua an die Generalversammlung der Vereinten Nationen und erwirkte damit die Verabschiedung einer Resolution, welche die Einhaltung des Urteils forderte.¹⁵²

Der Kongress der USA beugte sich schließlich dem internationalen Druck, während sich der damalige Präsident, Ronald Reagan, nach wie vor widersetzte. Letztlich konnten Teilaspekte des Urteils, wie die Aufhebung eines Handelsembargos der USA, realisiert werden. Eine finanzielle Kompensation blieb bis heute jedoch aus.¹⁵³

Die aus dem Nicaragua-Fall gewonnenen Erkenntnisse zur partiellen Entscheidungsdurchsetzung werfen die Frage auf, ob sie sich auch auf den Schiedsspruch zwischen den Philippinen und China übertragen lassen. Wie in Kapitel E. V. 1. erwähnt,

¹⁴⁸ Berkeley Model United Nations, International Arbitration in the South China Sea, vom 10. März 2017, erhältlich im Internet: <<https://static1.squarespace.com/static/570188467da24f6f704584be/t/5897e003a5790a107653e96d/1486348295038/BMUN+LXV+SC+Topic+Synopsis+Addendum.pdf>> (besucht am 09. Juni 2019), 8.

¹⁴⁹ *Van Aaken*, Die vielen Wege zur Effektivierung des Völkerrechts, vom Oktober 2013, 248.

¹⁵⁰ International Court of Justice, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. United States of America*) – Overview of the Case, erhältlich im Internet: <<https://www.icj-cij.org/en/case/70>> (besucht am 06. Juni 2019).

¹⁵¹ *Ibid.*

¹⁵² United Nations General Assembly, Judgement of the International Court of Justice of 27 June 1986 concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua: need for immediate compliance, vom 03. November 1986, erhältlich im Internet: <<https://www.un.org/documents/ga/res/41/a41r031.htm>> (besucht am 08. Juni 2019).

¹⁵³ *Ibarra*, Probing the (Im)possibility of China's Compliance with the South China Sea Arbitration Award, vom Juli 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.fsi.gov.ph/probing-the-impossibility-of-chinas-compliance-with-the-south-china-sea-arbitration-award/>> (besucht am 10. Juni 2019).

blieb der Schiedsspruch ohnehin nicht gänzlich ohne Effekt. Chinas vorgenommene marginale Anpassung seiner Ansprüche lässt nicht vermuten, dass sich die Volksrepublik gänzlich vom SRÜ abwendet, sondern, wie zuvor beschrieben, seine Position anpasst. Eine Argumentation, wonach zumindest eine partielle Umsetzung der Entscheidung über ausreichenden politischen Druck potenziell realisierbar wäre, erscheint demnach schlüssig.

Aus politischem Kalkül verzichteten die Philippinen jedoch darauf, dem Schiedsspruch Nachdruck zu verleihen. Die Philippinen hätten die Möglichkeit gehabt bei den ASEAN-Konferenzen auf ihr Recht zu beharren oder, wie im Nicaragua Fall, die Einhaltung des Schiedsspruchs von der Volksrepublik durch eine Resolution der Generalversammlung der UN einfordern können. Beides blieb bis dato aus. Die Kosten des Reputationsschadens, den China durch die Nichtbefolgung erlitten hat, blieben somit ebenfalls vergleichsweise gering.¹⁵⁴

China verfolgt auf Basis seines historischen Herrschaftsanspruches Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung territorialer Souveränität im Südchinesischen Meer. Langfristig soll damit ein Zustand faktischer Kontrolle über die Gewässer und ihre Ressourcen erreicht werden. Führt man sich die strategische Ausrichtung nochmals vor Augen und überträgt diese auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung, lässt sich argumentieren, dass der in der Nichtbefolgung des Schiedsspruchs bestehende Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die langfristige Zielsetzung, die momentanen Kosten übersteigt.

In Anbetracht der fehlenden Durchsetzungsinstanz scheint von den verfügbaren Mitteln und Mechanismen der Völkerrechtsdurchsetzung die Kollektivität die aussichtsreichste Antwort auf die Frage nach der Durchsetzung des Schiedsspruchs zu liefern. Gemeinschaftlicher Druck könnte die Kosten des Defektierens, also des nichtkooperativen Verhaltens, ausreichend erhöhen, um China zumindest zur partiellen Konformität zu bewegen. Dies würde die organisierte und koordinierte Positionierung aller Küstenstaaten erfordern, die sich der Missachtung ihrer Ansprüche durch die Volksrepublik gegenübersehen. Der Schiedsspruch hat dabei in erster Linie eine Präzedenzwirkung. Er verifiziert und präzisiert die auf dem SRÜ basierten Ansprüche und bietet so den Küstenstaaten eine Blaupause für ein eigenes Streitbeilegungsverfahren gegen China.

¹⁵⁴ *Ku*, Assessing the South China Sea Arbitral Award after One Year: Why China Won and the U.S. is Losing, vom 12. Juli 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.lawfareblog.com/assessing-south-china-sea-arbitral-award-after-one-year-why-china-won-and-us-losing>> (besucht am 07. Juni 2019).

F. Fazit

Die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer sind ein vielschichtiges Konglomerat aus unterschiedlich gearteten Ansprüchen und Auseinandersetzungen um territoriale Souveränität. Die Übergänge zwischen den Streitkomplexen sind dabei fließend.

Um die Territorialstreitigkeiten vor diesem Hintergrund effektiv bearbeiten zu können, wurden diese zunächst räumlich erfasst. Die Streitigkeiten um territoriale Souveränität lassen sich folglich drei Gebieten des Südchinesischen Meeres primär zuordnen. Dabei konnte China hinsichtlich der Aneignung und Festigung territorialer Souveränität als Hauptakteur der jüngeren Vergangenheit identifiziert werden. Gleichzeitig implizieren die weitreichenden historischen Ansprüche der Volksrepublik eine erhebliche Belastung des regionalen Gefüges und bilden den konflikträchtigen Faktor der gegenwärtigen Konfliktgestalt. Die Kollision konträrer Anspruchsregime im Südchinesischen Meer verlangt nach rechtlicher Klärung und Deeskalation. Diesem Umstand widmete sich schließlich das Streitbeilegungsverfahren zwischen den Philippinen und China. Nachdem das Schiedsgericht im Lichte der Auslegung und Anwendung des SRÜ seine Zuständigkeit für bestimmte, von den Philippinen vorgetragene Streitpunkte feststellte, bestätigte es in seiner Entscheidung die Illegitimität Chinas historischer Ansprüche, eruierte den Völkerrechtsstatus maritimer Merkmale, und bemerkte die Völkerrechtswidrigkeit chinesischer Aktivitäten und Maßnahmen innerhalb der AWZ der Philippinen.

Anliegen dieses Beitrags war es in diesem Zusammenhang zu ergründen, weshalb die Volksrepublik den Schiedsspruch weder anerkennt noch umsetzt. In der offiziellen Begründung der Nichtbefolgung verweist China auf Einwände bezüglich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Eine eingängigere Betrachtung der chinesischen Aktivitäten und Maßnahmen im Lichte der Reaktion auf den Schiedsspruch, lässt hingegen eine übergeordnete Strategie und Zielsetzung erkennen. Den Kern der chinesischen Politik im Südchinesischen Meer bildet die langfristige Orientierung an einem Zustand faktischer Kontrolle über die Gewässer, deren Ressourcen und die Seewege. Dissonanzen mit dem Völkerrecht im Allgemeinen sowie dem SRÜ im Speziellen werden demnach von der Volksrepublik in Kauf genommen, ohne dabei der völkerrechtsbasierten Ordnung komplett zu entsagen. Vielmehr adjustiert China seine Position im internationalen Gefüge und implementiert zusehends eine selektive Gehorsamspolitik gegenüber dem Völkerrecht, die sich ebenfalls bei anderen Supermächten beobachten lässt. Unter diesen Gesichtspunkten wurden Mechanismen der Völkerrechtsdurchsetzung auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft. Angesichts begrenzter Effektivität und systemischer Defizite, konnte dabei letztlich die Kollektivität als wirksamster Ansatz herausgearbeitet werden. Obgleich politische, wirtschaftliche und militärische Realitäten dem Ansatz entgegenstehen, könnte ein koordiniertes und organisiertes Verhalten aller Geschädigten eine partielle Konformität Chinas mit dem Schiedsspruch erwirken und so die Territorialstreitigkeiten im Südchinesischen Meer ein Stück weit befrieden.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Arase*, David, Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Südchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft, vom 21. April 2017, erhältlich im Internet: <https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_48642_1.pdf/ddffb924-c68c-e0b8-89ee-7939516defa0?version=1.0&t=1539649251054> (besucht am 30. April 2019).
- Deutsche Welle, Schiedsgericht weist Chinas Ansprüche im Südchinesischen Meer ab, vom 12. Juli 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.dw.com/de/schiedsgericht-weist-chinas-anspr%C3%BCche-im-s%C3%BCdchinesischen-meer-ab/a-19394701>> (besucht am 29. April 2019).
- Hauenstein*, Philipp/*Hegi*, Maj Lukas, China und die Spratly Inseln – Ein Überblick, vom 18. Januar 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.swissint.ch/?p=662>> (besucht am 04. Mai 2019).
- U.S. Energy Information Administration, Today in Energy, vom 11. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.eia.gov/todayinenergy/detail.php?id=32452>> (besucht am 20. April 2019).

SCHRIFTTUM

- Arase*, David, Kommt es zum Showdown? Die Grenzstreitigkeiten im Südchinesischen Meer und das Ringen um Asiens Zukunft, vom 21. April 2017, erhältlich im Internet: <https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_48642_1.pdf/ddffb924-c68c-e0b8-89ee-7939516defa0?version=1.0&t=1539649251054> (besucht am 30. April 2019).
- Berkeley Model United Nations*, International Arbitration in the South China Sea, vom 10. März 2017, erhältlich im Internet: <<https://static1.squarespace.com/static/570188467da24f6f704584be/t/5897e003a5790a107653e96d/1486348295038/BMUN+LXV+SC+Topic+Synopsis+Addendum.pdf>> (besucht am 09. Juni 2019).
- Black*, Ben, The South China Sea Dispute: A clash of international law and historical claims, vom 22. März 2018, erhältlich im Internet: <<https://sites.psu.edu/jlia/the-south-china-sea-disputes-a-clash-of-international-law-and-historical-claims/>> (besucht am 04. Mai 2019).
- Encyclopaedia Britannica*, Paracel Islands, vom 22. Juli 2013, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/place/Paracel-Islands>> (besucht am 27. April 2019).
- Gonzales*, Robin, The Spratly Islands Dispute: International Law, Conflicting Claims, and Alternative Frameworks For Dispute Resolution, vom Mai 2014, erhältlich im Internet: <<https://digitalscholarship.unlv.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1094&context=award>> (besucht am 02. Mai 2019).
- Green*, David Jay, The Third Option for the South China Sea – The Political Economy of Regional Conflict and Cooperation, Basel 2016.
- Hauenstein*, Philipp/*Hegi*, Maj Lukas, China und die Spratly Inseln – Ein Überblick, vom 18. Januar 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.swissint.ch/?p=662>> (besucht am 04. Mai 2019).

- Heilbronner, Kay*, Der Staat und Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg), Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007, 157-262.
- Herscovitch, Benjamin*, A Balanced Threat Assessment of China's South China Sea Policy, vom 28. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://object.cato.org/sites/cato.org/files/pubs/pdf/pa820.pdf>> (besucht am 26. April 2019).
- Ibarra, Edcel John A.*, Probing the (Im)possibility of China's Compliance with the South China Sea Arbitration Award, vom Juli 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.fsi.gov.ph/probing-the-impossibility-of-chinas-compliance-with-the-south-china-sea-arbitration-award/>> (besucht am 10. Juni 2019).
- Jennings, Ralph*, Beijing's South China Sea Buildup, vom August 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/topic/Beijings-South-China-Sea-Buildup-2082106>> (besucht am 17. Mai 2019).
- Kellogg, Thomas*, The South China Sea Ruling: China's International Law Dilemma, vom 14. Juli 2016, erhältlich im Internet: <<https://thediplomat.com/2016/07/the-south-china-sea-ruling-chinas-international-law-dilemma/>> (besucht am 02. Juni 2019).
- Kreuzer, Peter*, Konfliktherd Südchinesisches Meer, vom Februar 2014, erhältlich im Internet: <https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_downloads/report0214.pdf> (besucht am 03. Mai 2019).
- Krone, Nicole*, Die Volksrepublik China und die ASEAN im Streit um die Inselgruppe der Spratlys, vom Oktober 1999, erhältlich im Internet: <http://asien.asienforschung.de/wp-content/uploads/sites/6/2018/05/ASIEN_73_Krone.pdf> (besucht am 07. Mai 2019).
- Ku, Julian*, Assessing the South China Sea Arbitral Award after One Year: Why China Won and the U.S. is Losing, Lawfareblog, vom 12. Juli 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.lawfareblog.com/assessing-south-china-sea-arbitral-award-after-one-year-why-china-won-and-us-losing>> (besucht am 07. Juni 2019).
- Mirski, Sean*, The South China Sea Dispute: A Brief History, Lawfareblog vom 8. Juni 2015, erhältlich im Internet: <<https://www.lawfareblog.com/south-china-sea-dispute-brief-history>> (besucht am 10. Mai 2019).
- Mohr, Johannes*, Der Schiedsspruch zum Südchinesischen Meer und die Reaktionen Beijings, vom 12. Juni 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/sirius.2017.1.issue-2/sirius-2017-0033/sirius-2017-0033.pdf>> (besucht am 20. Mai 2019).
- Paul, Michael*, Arktis und Südchinesisches Meer: Ressourcen, Seewege und Ordnungskonflikte, vom 15. Dezember 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.bpb.de/apuz/261378/arktis-und-suedchinesisches-meer-ressourcen-seewege-und-ordnungskonflikte?p=all>> (besucht am 18. April 2019).
- Paul, Michael*, Eine „Große Sandmauer“ im Südchinesischen Meer?, vom Mai 2016, erhältlich im Internet: <https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S09_pau.pdf> (besucht am 24. April 2019).
- Pemmaraju, Sreenivasa Rao*, The South China Sea Arbitration (*The Philippines v. China*): Assessment of the Award on Jurisdiction and Admissibility, vom 20. Juni 2016, erhältlich im Internet: <https://www.researchgate.net/publication/304338093_The_South_China_Sea_Arbitration_The_Philippines_v_China>

- [_Assessment_of_the_Award_on_Jurisdiction_and_Admissibility](#)> (besucht am 09. Mai 2019).
- Pletcher*, Kenneth, Spratly Islands, vom 27. Oktober 2015, erhältlich im Internet: <<https://www.britannica.com/place/Spratly-Islands>> (besucht am 26. April 2019).
- Teh*, Louise S. L./*Witter*, Allison/*Cheung*, William W. L./*Sumaila*, U. Rashid/*Yin*, Xueying, What is at stake? Status and threats to South China Sea marine fisheries, vom 23. September 2016, erhältlich im Internet: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5226903/pdf/13280_2016_Article_819.pdf> (besucht am 30. April 2019).
- Truong*, Thanh-Dam/*Knio*, Karim, The South China Sea and Asian Regionalism – A Critical Realist Perspective, Basel 2016.
- Van Aaken*, Anne, Die vielen Wege zur Effektuierung des Völkerrechts, vom Oktober 2013, erhältlich im Internet: <https://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_13_03.pdf> (besucht am 05. Juni 2019).
- Will*, Martin, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: Schöbener, Burkhard (Hrsg), Völkerrecht: Lexikon zentraler Begriffe und Themen, Heidelberg 2014, 357-362.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9
- Heft 9 Philipp Tamblé, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1 GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 10 Karsten Nowrot, Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht, Mai 2014, ISBN 978-3-86829-690-7
- Heft 11 Romy Klimke, Das heimliche Ritual – Weibliche Genitalverstümmelung in Europa, April 2015, ISBN 978-3-86829-746-1

- Heft 12 Miriam Elsholz, Vom „ring of friends“ zum „ring of fire“ – Die Europäische Nachbarschaftspolitik auf dem Prüfstand anlässlich der ENP Review 2015, März 2016, ISBN 978-3-86829-828-4
- Heft 13 Beatrice Garske/Kristin Hoffmann, Die Gemeinsame Agrarpolitik nach der Reform 2013: Endlich nachhaltig?, März 2016, ISBN 978-3-86829-830-7
- Heft 14 Lasse Lemmermann, Das Recht auf angemessene Ernährung im UN-Sozialpakt, Februar 2017, ISBN 978-3-86829-883-3
- Heft 15 Katja Rath, Quo Vadis CJEU – Unsettling jurisdiction on public access to environmental information, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-922-9
- Heft 16 Karl Boehmwald Porta, Das chilenische und das deutsche Wasserrecht im Vergleich, April 2018, ISBN 978-3-86829-951-9
- Heft 17 Luise Jachmann, Das Ende der materiellen Präklusion: Die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die Reaktion des deutschen Gesetzgebers, Februar 2019, ISBN 978-3-86829-985-4
- Heft 18 Alexander Ganepola, Internationale Streitbeilegung im Südchinesischen Meer – Eine völkerrechtliche Analyse der Territorialstreitigkeiten im Kontext des Schiedsspruchs „The Philippines v. China“, November 2019, ISBN 978-3-96670-017-7